



Amtsblatt

29. Jahrgang Freitag, 17.11.2023 Nr.13

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.) Jahresabschluss 2022 der Harsewinkeler Sportstätten GmbH Seite 2
- 2.) Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „WeihnachtsWelt“ und „Engelmarkt“ im Ortsteil Marienfeld Seite 7
- 3.) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Harsewinkel Seite 12
- 4.) Bebauungsplan Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ - 6. Änderung Seite 13
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 5.) Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel - 24. Änderung Seite 18
 - A) Aufstellungsbeschluss
 - B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 6.) Bebauungsplan Nr. 91 „Auf dem Venn II“ Seite 23
 - A) Aufstellungsbeschluss
 - B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2022 der Harsewinkeler Sportstätten GmbH

I. Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterin beschließt:

1. Der Jahresabschluss der Harsewinkeler Sportstätten GmbH für das Geschäftsjahr 2022 bestehend aus
 - a. der Bilanz zum 31.12.2022
mit einer Endsumme von 1.522.317,07 €
 - b. der Gewinn- und Verlustrechnung
mit einem Jahresüberschuss von 33.281,40 €
 - c. dem Anhang

wird festgestellt.

2. Der für das Geschäftsjahr 2022 aufgestellte Lagebericht wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 33.281,40 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 302 € verrechnet.
4. Dem Kuratorium der Harsewinkeler Sportstätten GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
5. Den Geschäftsführern der Harsewinkeler Sportstätten GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen mbH, Bielefeld

"Bestätigungsvermerk" des Abschlussprüfers
An die Harsewinkeler Sportstätten GmbH, Harsewinkel:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Harsewinkeler Sportstätten GmbH, Harsewinkel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Harsewinkeler Sportstätten GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 22. Juni 2023

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

III. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 20.11.2023 bis zum 29.11.2023 im Rathaus I, Zimmer 164, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

IV. Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages der Harsewinkeler Sportstätten GmbH wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt gegeben.

Harsewinkel, den 30.10.2023



Sabine Amsbeck-Dopheide
- Bürgermeisterin -

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „WeihnachtsWelt“ und „Engelmarkt“ im Ortsteil Marienfeld

Auf Grundlage des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516), zuletzt geändert am 22.03.2018 (GV NRW S. 172) erlässt die Stadt Harsewinkel als Ordnungsbehördliche Verordnung auf Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 25.10.2023 folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „WeihnachtsWelt Marienfeld“

Anlässlich der Veranstaltung „WeihnachtsWelt Marienfeld“ dürfen Verkaufsstellen im Veranstaltungsbereich (Oester 1, Südfeld 42 und Südfeld 47) sowie im unmittelbaren Nahbereich am 2. Sonntag im Advent von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Der für die Sonntagsöffnung zugelassene Bereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Engelmarkt“

Anlässlich der Veranstaltung „Engelmarkt“ dürfen die Verkaufsstellen im Ortskern Marienfeld am 2. Sonntag im Advent von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Der für die Sonntagsöffnung zugelassene Bereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 3 Regelung bei Entfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in §§ 1 und 2 festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein.

- a) Für den Fall, dass die Veranstaltung „WeihnachtsWelt Marienfeld“ aus tatsächlichen Gründen nicht stattfindet, entfällt das öffentliche Interesse und damit die Grundlage für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen gemäß § 1 dieser Verordnung und diese Verkaufsstellen müssen geschlossen bleiben.
- b) Für den Fall, dass die Veranstaltung „Engelmarkt“ aus tatsächlichen Gründen nicht stattfindet, entfällt das öffentliche Interesse und damit die Grundlage für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen gemäß § 2 dieser Verordnung und diese Verkaufsstellen müssen geschlossen bleiben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb des zugelassenen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am auf die Bekanntmachung dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung folgenden Tag in Kraft.

Anlagen

Lagepläne mit den räumlichen Grenzen der Öffnungsbereiche zu den §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

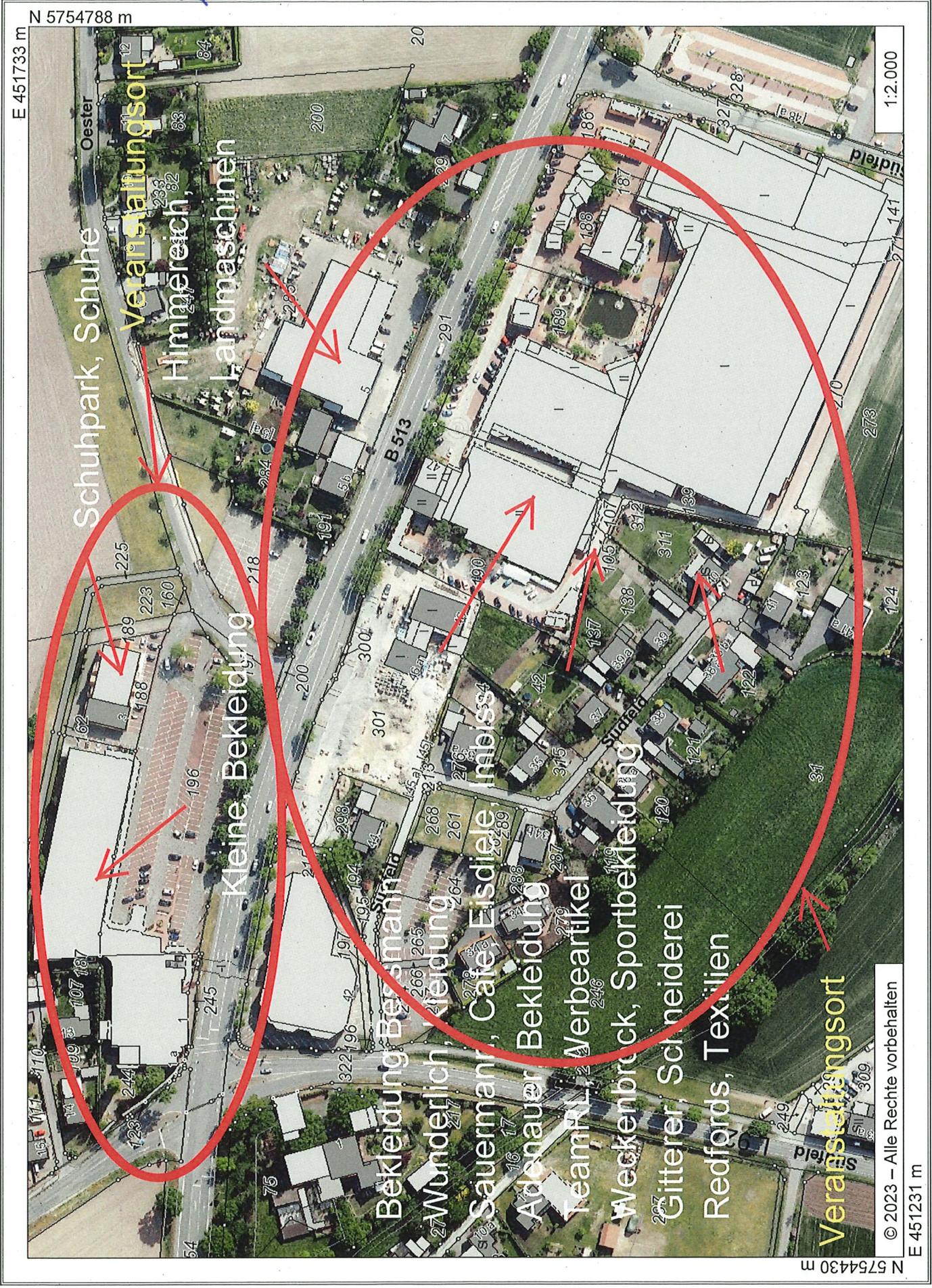
Harsewinkel, 14.11.2023

Stadt Harsewinkel als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin



(S. Amsbeck-Dopheide)

Anlage zu § 1



© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

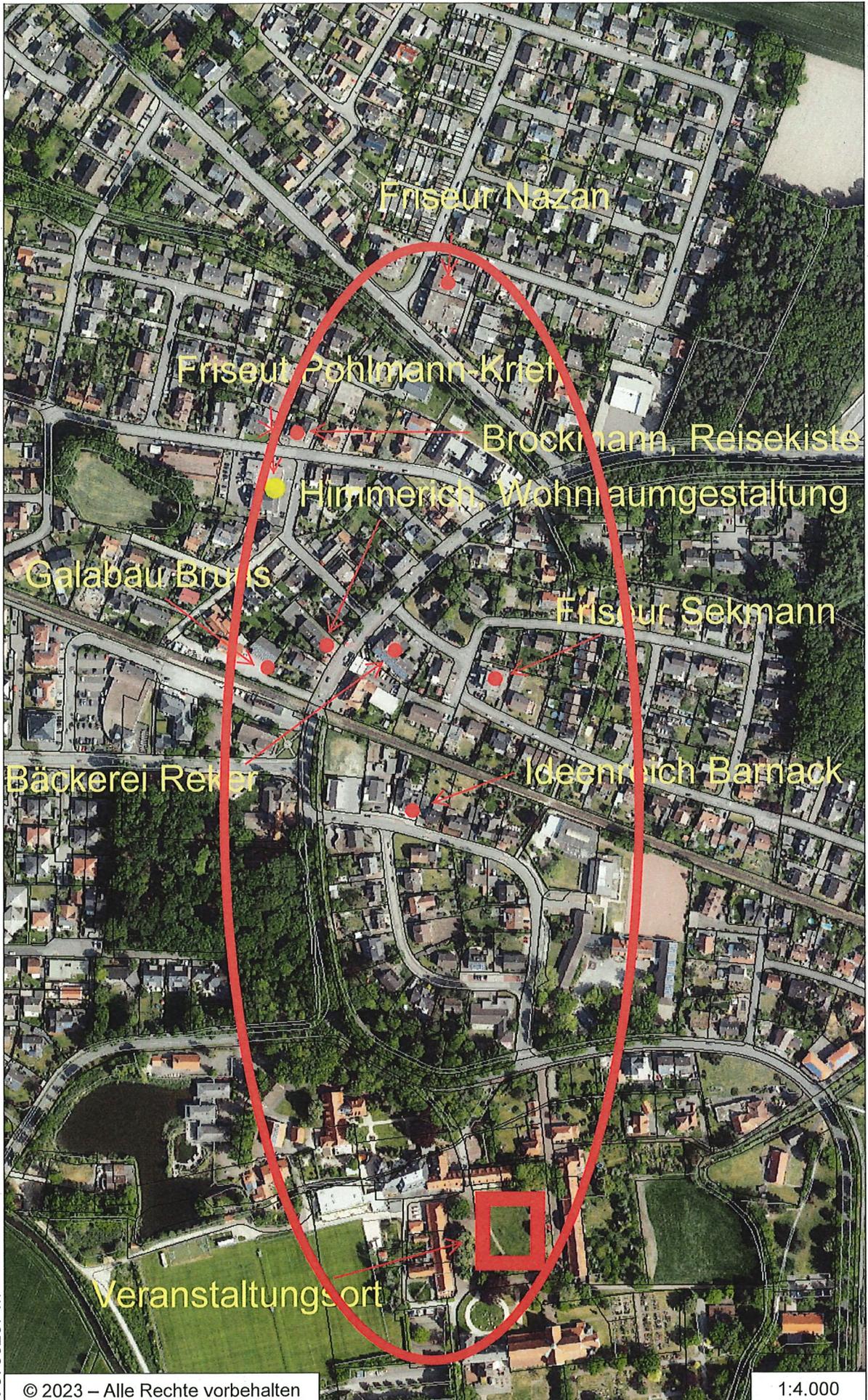
E 451231 m

N 5754430 m

Anlage zu 82

E 450857 m

N 5756272 m



N 5755207 m

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten
E 450202 m

1:4.000

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.11.2023 über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Weihnachtswelt“ und „Engelmarkt“ im Ortsteil Marienfeld aus öffentlichem Interesse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, den 14.11.2023



Sabine Amsbeck-Dopheide

Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Harsewinkel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Harsewinkel, Flur 20, Flurstück 889. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in Harsewinkel, an der Wippe gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Harsewinkel, Flur 20, Flurstück 582 und 653. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom zur Geschäftsbuchnummer 23189T in der Zeit vom 29.11.2023 bis 05.01.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Ekkehard Jungemann

Am Holzbach 24, 48231 Warendorf während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr – Freitag von 08:00 – 13:00

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02581-93210 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.Harsewinkel.de einsehbar.

Warendorf, 14.11.2023

gez. Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, ÖbVI

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“

- 6. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zudem beschloss der Rat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufzustellen.

Die Inhalte der 6. Änderung sind im Wesentlichen die Steuerung der Wohnungsdichte sowie der Nachverdichtung im Plangebiet. Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauNVO insbesondere Festsetzungen zur zulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB, zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Weiterhin werden gestalterische Vorgaben zu Vorgärten und Einfriedungen sowie bestandssichernde Grünflächenfestsetzungen getroffen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Einsichtnahme und Beteiligung:

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ mit Begründung und folgenden Unterlagen

- Tabelle Änderungen zur Offenlage

liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 29.12.2023,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Während der Auslegungszeit kann jedermann den Entwurf mit Begründung und den sonstigen Unterlagen einsehen, über seinen Inhalt Auskunft verlangen und Stellungnahmen abgeben.

Während der Öffnungszeiten des Rathauses können dort auch technische Regelwerke und nicht allgemein zugängliche Normen (z.B. DIN-Normen) eingesehen werden. Anregungen zu dem Entwurf können Sie schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

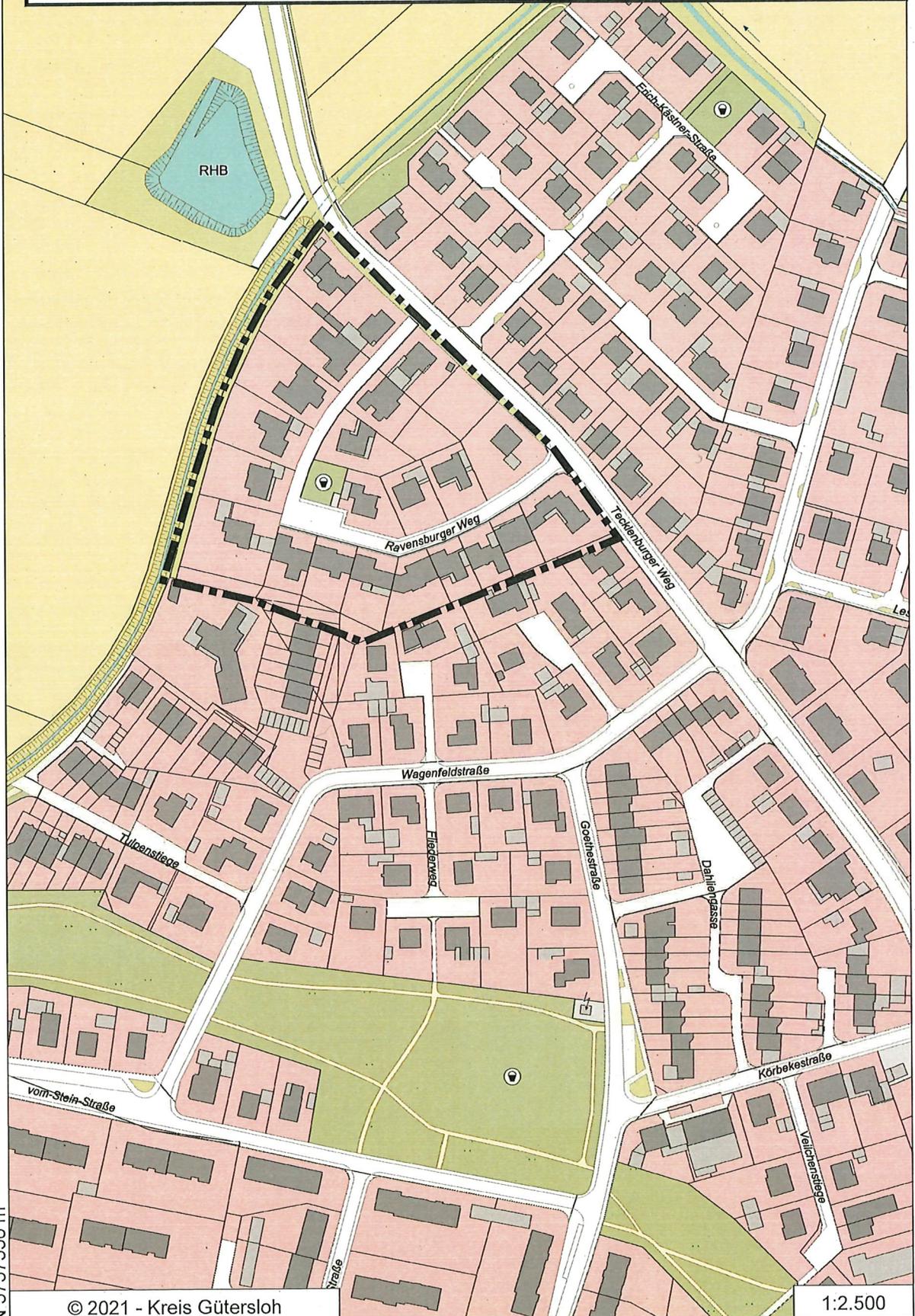
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westlich des Tecklenburger Weges“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 5 BauGB).

Harsewinkel, den 16.11.2023



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Übersichtsplan:
 Abgrenzung des Geltungsbereichs der 6. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr.18 „Westlich des Tecklenburger Weges“



Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel – 24. Änderung

A) Aufstellungsbeschluss

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel zu ändern (gemäß § 2 Abs.1 BauGB).

Inhalt dieser Änderung ist die Umwandlung von Dorfgebietsflächen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO in Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Die Änderung wird unter folgender Bezeichnung geführt: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Das Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Auf dem Venn II“ durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ziele und Zwecke der geplanten 24. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich dargelegt (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB).

Einsichtnahme und Beteiligung:

Der Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 29.12.2023,

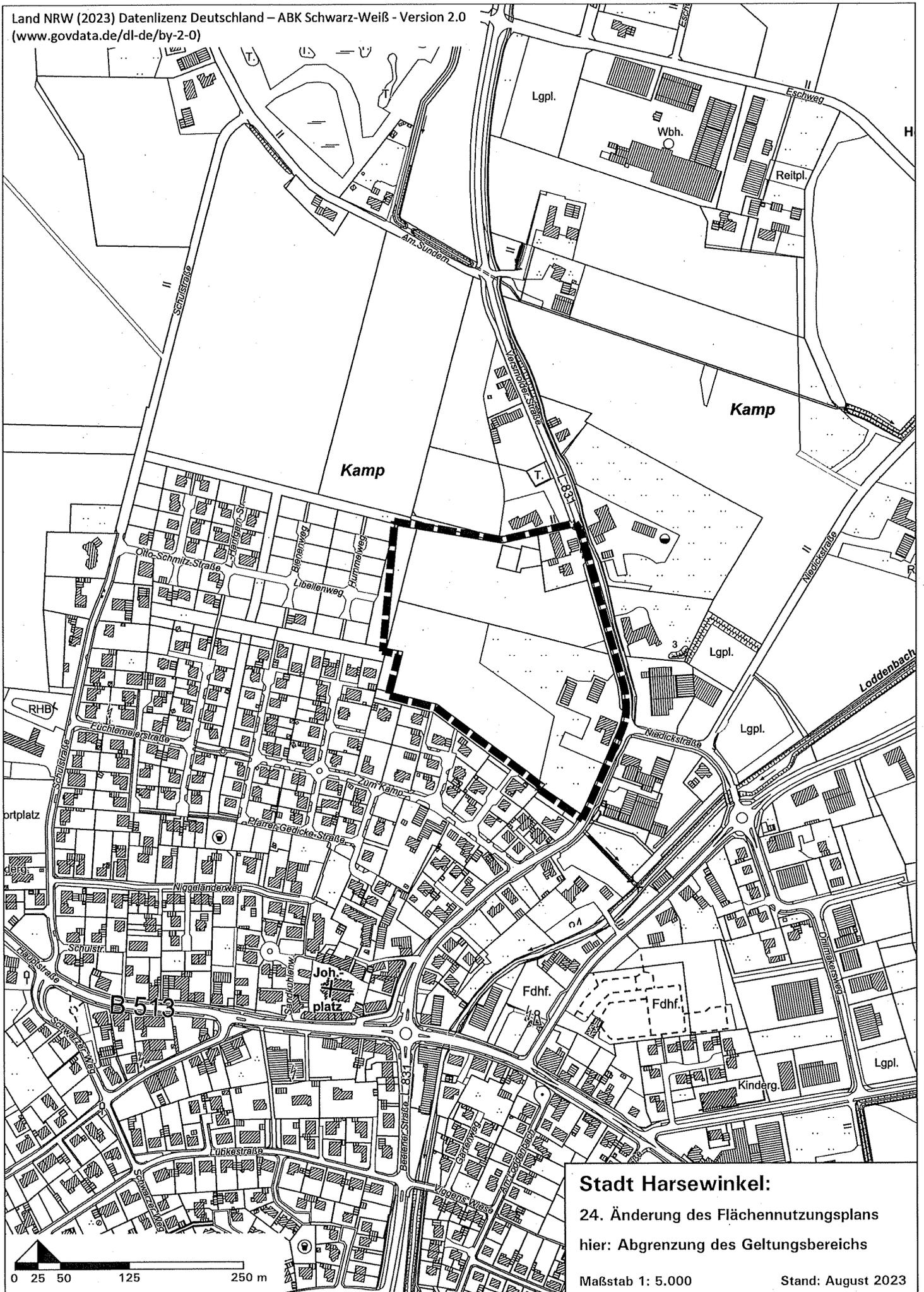
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 263.1,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

Harsewinkel, den 16.11.2023



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Stadt Harsewinkel:

24. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Maßstab 1: 5.000

Stand: August 2023

Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierte Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 91

„Auf dem Venn II“

A) Aufstellungsbeschluss

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss des Rates vom 07.12.2022 wie folgt zu ändern:

Der Rat der Stadt Harsewinkel beschließt, im östlichen Anschluss an den Bebauungsplan Nr.72 „Auf dem Venn I“, zwischen der Vermolder Straße (L 831) im Osten und dem Bebauungsplan Nr. 51 „Zum Kamp“ im Süden einen Bebauungsplan aufzustellen (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Inhalt dieses Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauGB.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung – Bebauungsplan Nr. 91 „Auf dem Venn II“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.91 „Auf dem Venn II“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.91 „Auf dem Venn II“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ziele und Zwecke des geplanten Bebauungsplanes Nr. 91 „Auf dem Venn II“ werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich dargelegt (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB).

Einsichtnahme und Beteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Auf dem Venn II“ mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

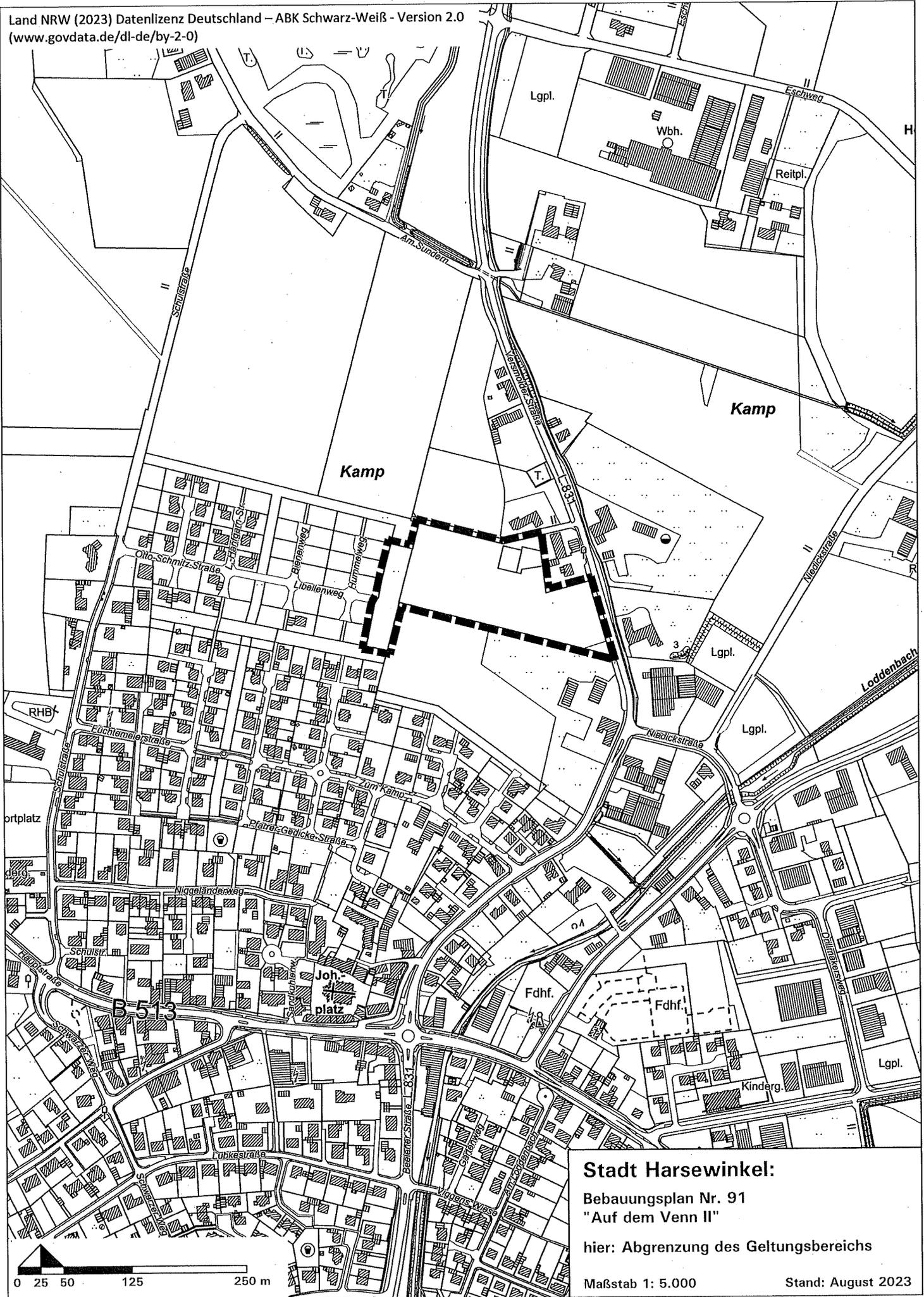
- in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 29.12.2023,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 263.1,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

Harsewinkel, den 16.11.2023



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Stadt Harsewinkel:
Bebauungsplan Nr. 91
"Auf dem Venn II"
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs
Maßstab 1: 5.000
Stand: August 2023

Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierte Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
 Die Mähdrescherstadt
 - Die Bürgermeisterin -
 Münsterstraße 14
 33428 Harsewinkel
 Tel.: 05247 935-0
 E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
 Datenschutzbeauftragte/r
 Münsterstraße 14
 33428 Harsewinkel
 datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
 Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
 Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
 Tel.: 0211 38424-0
 Fax-Nr.: 0211 38424-10
 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de